

Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen

vom 16. Februar 1995

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten gestützt auf Art. 3, Abs. 4 SVG, Art. 10 kant. VO über den Strassenverkehr, § 4 EG z StGB und Art. 21 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschliesst:

Art. 1 Zweck

Zeitliche Beschränkung des Parkierens in städtischen Quartieren

Zum Schutz von Bewohner/-innen vor Fremdparkierung, Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren in städtischen Quartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt.

Parkierungsbewilligung an Berechtigte

Berechtigte nach Artikel 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) in den hierfür speziell signalisierten Zonen.

Art. 2 Berechtigte

Anwohner/-innen

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner/-innen erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone, sofern sie im blau markierten Bereich ansässig sind.

Geschäftsbetriebe

In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten auf begründetes Gesuch hin für die auf ihre Firma eingelösten leichten Motorwagen für diese Zone eine Parkierungsbewilligung.

Andere gleichermassen Betroffene

Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen (wie Bewohner von benachbarten Kern- und Kernrandzonen, Anwohner/-innen, die als Arbeitnehmer/-innen einen Geschäftswagen besitzen sowie Früh- und Spätschichtleistende) kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für eine entsprechende Zone erteilt werden.

Generelle Bewilligungen können für alle Zonen erteilt werden, soweit deren Erforderlichkeit vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin glaubhaft dargelegt wird.

Parkausweisbeschränkung

In Einzelfällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden, sofern deren Nachfrage grösser ist als das öffentliche Parkplatzangebot und in der näheren Umgebung private Parkplätze vorhanden sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Zeitlich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Oertlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder Veranstaltungen, zu beachten.

Räumlich

Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf dem Ausweis bezeichnete Zone.

In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden. Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, die mit einer entsprechenden Zusatztafel speziell signalisiert sind.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 4 Gültigkeitsdauer

Die Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

Art. 5 Gebühr

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben:

Die Gebühr beträgt für

◆ Anwohner/-innen	Fr.	120.--/Jahr
◆ Früh- und Spätschichtleistende	Fr.	120.--/Jahr
◆ Besucher/-innen	Fr.	5.--/Tag
◆ Für alle Zonen	Fr.	300.--/Jahr

Wird der Ausweis innerhalb des Kalenderjahres bezogen, reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Das Gemeindeparlament passt die Gebühren im Rahmen der Kostendeckung (Erstellung und Unterhalt der Parkierungseinrichtungen, Kontrollen, Administration) an.

Art. 6 Parkausweise

Als Parkierungsbewilligung wird ein Parkausweis abgegeben, der zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

Der Ausweis ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 7 Verfahren

Die Parkierungsbewilligungen werden von der Stadtpolizei abgegeben. Ihre Entscheide können innert 10 Tagen an das Ressort Öffentliche Sicherheit weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung.

Die Bezugsberechtigung ist mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern.

Art. 8 Aenderung der Voraussetzungen

Aenderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

Art. 9 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn sie missbräuchlich verwendet werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes.

Art. 10 Vollzugsvorschriften

Der Stadtrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 11 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes verletzt, namentlich den Ausweis missbräuchlich verwendet oder wer gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

Die Anwendung anderer Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

Art. 12 Uebergangsbestimmung

In Abweichung von Art. 6 wird während der ersten Einführungsphase für 6 Monate lediglich eine einheitliche Kanzleigebühr von Fr. 20.-- erhoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt auf den durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, in Kraft¹.

¹ Inkraftsetzung 01. November 1995 (SRB Nr. 35 vom 25. September 1995).